

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 82/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....;

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....;

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung in Berlin am 26. Juni 1969
durch

Senatspräsident

R a a c k

-Vorsitzender-,

Bundesrichterin

G e y s e r und

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichterin

S k o w r o n e k und

Bundessozialrichter

M o g k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 29. November 1968
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Senat hatte mit Urteil vom 31. August 1967 - 12 RJ 272/66 - bereits einmal die Sache an das Landes-sozialgericht (LSG) Berlin zurückverwiesen. In dem Urteil war insbesondere ausgeführt, zum Anspruch des Klägers auf Berufsunfähigkeitsrente bedürfe es noch der Prüfung, ob der Kläger, gelernter Maler, bein-amputiert, bei seiner Tätigkeit als Telefonist und Verwaltungsangestellter in der sowjetisch-besetzten Zone (SBZ) Kenntnisse erworben hat, die die Ver-weisung auf eine entsprechende Tätigkeit in der Bun-desrepublik zulassen. Die Beklagte hatte in jenem Verfahren zu Recht gerügt, daß die Feststellungen des LSG über die Tätigkeiten des Klägers in der SBZ zur Beurteilung der beruflichen Kenntnisse des Klägers nicht ausreichen. Bei der neuen Verhandlung hat das LSG nach Anhörung des Klägers über seine Tätigkeiten in der SBZ angenommen, daß er dort keine Kenntnisse und Fähigkeiten erworben habe, die er in der Bundes-republik in zumutbaren Beschäftigungen verwerten könne. Es hat mit Urteil vom 29. November 1968 die Berufung der Beklagten gegen ihre Verurteilung zur Rentenge-währung durch das Sozialgericht (SG) erneut zurückge-wiesen; die Revision hat es nicht zugelassen.

Die Beklagte hat gleichwohl Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-zuverweisen,

hilfsweise, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Berlin vom 1. April 1965 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Sie macht wiederum wesentliche Mängel im Verfahren des LSG geltend. Zunächst beanstandet sie, daß das LSG seine Ermittlungen über die Tätigkeiten des Klägers in der SBZ darauf beschränkt habe, den Kläger nochmals zu seinen Beschäftigungen zu hören. Im wesentlichen sieht sie eine ungenügende Sachaufklärung darin, daß das LSG nicht geprüft habe, ob der Kläger bei seinen Beschäftigungen in der Bundesrepublik nach der Übersiedlung aus der SBZ im Juli 1955 Kenntnisse für eine Tätigkeit als Büro- oder Verwaltungsangestellter erworben hat. Sie meint, diese Prüfung sei notwendig gewesen, weil der Kläger in West-Berlin - was auch zum Teil im Urteil des LSG erwähnt ist - von Januar 1957 bis November 1958 und von November 1961 bis November 1962 als Lagerverwalter bei zwei Betrieben beschäftigt gewesen sei und von Mai 1960 bis Januar 1961 als Notstandsangestellter beim Bezirksamt Spandau gearbeitet habe. Die Beklagte meint schließlich noch, das LSG hätte zur Prüfung und Beurteilung der beruflichen Qualifikation des Klägers die von diesem erwähnten Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Ablehnungen) mitheranziehen müssen. Zuletzt rügt die Beklagte auch eine materiell-rechtliche Verletzung des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist zulässig, weil die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die auch vorliegen, rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Insbesondere die zweite Revisionsrüge ist begründet.

Der 1921 geborene Kläger erlernte bis September 1939 den Maler- und Dekorateurberuf und arbeitete als Maler-
geselle bis September 1940. 1941 verlor er infolge
Kriegsverwundung den linken Oberschenkel. 1943 arbeitete er einige Monate als Bürogehilfe. In der SBZ war er von 1951 bis 1954 als Telefonist und 1955 als Verwaltungsangestellter beschäftigt. In West-Berlin arbeitete er 1956 als Malergeselle, 1957/58 als Lagerverwalter, 1960/1961 als Notstandsangestellter, dann wieder als Lagerverwalter und seit November 1962 als Fahrstuhlführer.

Zwar hat sich das LSG in seiner jetzt angefochtenen Entscheidung eingehender mit den Tätigkeiten des Klägers in der SBZ befaßt. Es hat aber dessen Beschäftigungen in der Bundesrepublik außer Acht gelassen, die nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung von § 1246 RVO ebenfalls für die Frage, auf welche Tätigkeit der Kläger nach seinen, etwa neu erworbenen beruflichen Kenntnissen zumutbar verwiesen werden kann, rechtserheblich sind.

Das LSG hat bei seiner Entscheidung, der Kläger habe keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, um ihn auf eine nach seinem bisherigen Beruf als gelernter Maler zumutbare andere Berufstätigkeit verweisen zu können, nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt und den Sachverhalt nicht



- 5 -

genügend aufgeklärt (§§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Das LSG hat in seinem Urteil die Angaben der Beteiligten über die berufliche Tätigkeit des Klägers nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik wiedergegeben. Es hat ausgeführt, der Kläger habe vorgetragen, er habe als Lagerverwalter von Januar 1957 bis November 1958 und als Notstandsangestellter von Mai 1960 bis Januar 1961 gearbeitet und habe schließlich eine Beschäftigung als Lagerverwalter gefunden. Als Angabe der Beklagten wird im Urteil angeführt, der Kläger habe über gewisse Zeiten hinweg als Angestellter und Lagerverwalter gearbeitet, seit November 1962 sei er als Fahrstuhlführer tätig. An anderer Stelle wird im Urteil als Angabe des Klägers aufgeführt, er sei seit 1961 als Lastfahrstuhlführer beschäftigt. Im übrigen wird in dem Urteil u.a. auf die Rentenakten verwiesen. Diese enthalten eine Bestätigung der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin, daß der Kläger seit 21. November 1961 als Lagerverwalter und seit 11. November 1962 als Fahrstuhlführer arbeite.

Das Urteil ist danach sowohl in sich als auch verglichen mit den Rentenakten hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungen des Klägers in der Bundesrepublik widerspruchsvoll. Bei der Beurteilung der Tätigkeiten des Klägers in der Bundesrepublik hat das LSG nur ausgeführt, soweit der Kläger andere Beschäftigungen als die eines Malers aufgenommen habe, etwa die eines Lagerverwalters, entsprächen sie nicht dem Facharbeiterniveau des Klägers (Urt. S. 19). Diese Beurteilung läßt sich nicht nach § 1246 Abs. 2 RVO nachprüfen, weil das LSG nicht vorher festgestellt hat, welche Arbeiten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Kläger im einzelnen verrichtet hat, während er Notstandsangestellter beim Bezirksamt war und bei zwei Betrieben als Lagerverwalter gearbeitet hat. Die Tätigkeiten eines Angestellten bei einer Behörde können so vielfältig und unterschiedlich sein, daß allein mit der Angabe "Angestellter" nichts über die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Angestellten ausgesagt wird. Auch daraus, daß es eine Notstandsbeschäftigung war, lassen sich nicht mit hinreichender Sicherheit Schlüsse auf die beruflichen Anforderungen ziehen.

Zwar ist der Begriff "Lagerverwalter" in der Klassifizierung der Berufe näher beschrieben - Berufsklasse 3817: Aufgabenbereich: Überwachen und Verwalten von Waren aller Art, von Materialien, Geräten in Lagern und Magazinen -; doch sind die zu verrichtenden Arbeiten und die Kenntnisse, die dafür notwendig sind, je nach Art und Umfang des jeweiligen zu verwaltenden Lagers sehr verschieden. Die Tätigkeit kann im Einzelfall, wenn bei der Bezeichnung nicht genau zwischen Lagerarbeiter und Lagerverwalter unterschieden wird, die eines ungelernten Arbeiters sein. Für die Tätigkeit können aber auch, z.B. wenn damit die Führung von Lagerbüchern und Karteien verbunden ist (vgl. den Katalog der Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924), bestimmte qualifiziertere berufliche Kenntnisse erforderlich sein.

Das LSG hat, wie die Beklagte zu Recht rügt, nicht geprüft, wie die Tätigkeit des Klägers als Lagerverwalter beschaffen war und welche mehr oder weniger qualifizierten beruflichen Kenntnisse sie voraussetzte, sowie ob der Kläger diese Kenntnisse besaß und aus welchen Gründen er die Tätigkeit nicht fortgesetzt hat. Das LSG hat auch die entsprechenden Ermittlungen über die Tätigkeit des Klägers als Angestellter beim Bezirksamt unterlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Erst nach Feststellung, wie die Tätigkeiten des Klägers als Angestellter beim Bezirksamt und als Lagerverwalter bei den zwei Betrieben im einzelnen beschaffen war, welche beruflichen Anforderungen gestellt wurden und welche beruflichen Kenntnisse der Kläger auf diesen Gebieten besitzt, kann entschieden werden, ob und auf welche, etwa verwaltende oder büromäßige Tätigkeiten der Kläger zumutbar verwiesen werden kann.

Da derartige Ermittlungen und Feststellungen des LSG fehlen, kann die Richtigkeit seiner Entscheidung nicht beurteilt werden. Die Entscheidung ist daher mit den ihr zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)